



Brüssel, den 28. November 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0204(COD)**

14599/19
ADD 2

JUSTCIV 228
EJUSTICE 154
COMER 151
CODEC 1694

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	9622/18
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) – Allgemeine Ausrichtung = Erklärung

Erklärung Estlands, Irlands und Portugals für das Protokoll des AStV und des Rates (Justiz und Inneres) zur Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken in Zivil- oder Handelssachen

Eines der Hauptziele dieser Verordnung ist es, die Effizienz und Schnelligkeit von Gerichtsverfahren weiter zu verbessern – und zwar so, dass das bestehende Niveau des Zugangs zur Justiz und des Schutzes der Verteidigungsrechte bei grenzüberschreitenden Verfahren gewahrt oder verbessert wird – und die Belastung für Bürger und Unternehmen im Rahmen von grenzüberschreitenden Verfahren durch unnötige Kosten und Verzögerungen zu verringern. Dies kann durch die bessere Nutzung technischer Entwicklungen und elektronischer Mittel für die Zustellung von Verfahrensschriftstücken in Zivil- und Handelssachen erreicht werden.

Die Unterzeichner begrüßen das Ziel des Kommissionsvorschlags und den Kompromisstext des finnischen Vorsitzes. Der Kompromisstext enthält zahlreiche Aspekte, mit denen die Unterzeichner sehr zufrieden sein können.

Mit Artikel 14a Absatz 2 jedoch, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Bedingungen anzugeben, unter denen sie die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke an Personen mit einer Anschrift in ihrem Hoheitsgebiet per E-Mail zulassen, werden den Mitgliedstaaten breitgefächerte Möglichkeiten geboten, die Zustellung per E-Mail in ihrem Hoheitsgebiet nicht zuzulassen. Es ist keine Beschränkung der Bedingungen vorgesehen, die die Mitgliedstaaten angeben können, und daher ist es ihnen möglich, diese Art der Zustellung als solche abzulehnen. Um dem Hauptziel der Verordnung zu entsprechen, ist es auch unerlässlich, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung anzuwenden – d. h. Mitgliedstaaten, die E-Mail als gültige Form der Zustellung im Inland anerkennen, sollten sie auch in grenzüberschreitenden Fällen zulassen. Die Missachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung würde das Hauptziel der Verordnung in Frage stellen.

Die Unterzeichner bedauern, dass es nicht genügend Zeit gab, um die Auswirkungen einer solchen Ablehnung auf die Gerichtsverfahren und die Rechte der Parteien vor der Festlegung der allgemeinen Ausrichtung zu prüfen. Wir sind überzeugt, dass es von größter Bedeutung ist, im Rahmen der bevorstehenden Trilogie mit dem Europäischen Parlament eine bessere Lösung zu finden, mit der das Ziel des Kommissionsvorschlags besser erreicht werden könnte.
